# Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

h-

en-

h-

im

er,

tsnn

aft

as

aft ma ul -01

ik

ng

ek,

ax )f-

19:

ıs-

ür

Dienstag, 18. Januar 1949

Nr. 3

### Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 21. bis 31. 1. 1949 können bezogen werden:

Brot: (W = Weißbrot, S = Schwarzbrot)

Alters- klasse	Bewertung Gramm;	Normai- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
		Abschnitte			
0— 3 J.	1 1000 S	5	205	305	605
0- 3 J.	150 S	6	206	306	606
0- 3 J.	500 W	7	207	307	607
3— 6 J.	500 W	7	207	307	607
3- 6 J.	1000 S	6	206	306	606
3— 6 J.	700 S	8	208	308	608
6—10 J.	500 W	7	207	307	607
6—10 J.	je 1000 S	8-9	208-209	308-309	608-609
6—10 J.	800 S	10	210	310	610
10—20 J.	500 W	7	207	307	607
10—20 J.	je 1000 S	8-9	208-209	308-309	608-609
10—20 J.	500 S	10	210	310	610
über 20 J.	500 W	7	207	307	607
über 20 J.	je 1000 S	8-9	208-209	308-309	608-609
über 20 J.	800 S	10	210	310	610

Schwerarbeiter 1. Kategorie Schwerarbeiter 2. Kategorie

Schwerarbeiter 3. Kategorie Werdende und stillende Mütter

250 g auf Abschnitt 175 500 g auf Abschnitt 275 und 350 g auf Abschnitt 276 1000 g auf Abschnitt 375 und 400 g auf Abschnitt 376

400 g auf Abschnitt 376 550 g auf Abschnitt 909

Fleisch:

Alters-	Bewertung Gramm:	Normai- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
klasse			Abschnitte		
3—6 J. 6— üb. 20 J.	50 je 50	13 15—16	213 215—216	113 115—116	513 515—516

Schwerarbeiter 2. Kategorie

50 g auf Abschnitt 279, 280 und 100 g auf Abschnitt 281 und 60 g auf Abschnitt 282

50 g auf Abschnitt 379, 380 und 100 g auf Abschnitt 381 und 60 g auf Abschnitt 382 Schwerarbeiter 3. Kategorie je

Werdende und stillende Mütter je 50 g auf Abschnitt 911, 912

Vollmileh:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw. 14. Januar 1949.

Kreisernährungsamt.

#### Erster Fettaufruf für Monat Januar

Für Monat Januar 1949 erhalten Kinder der Normalverbraucher, TSV Getreide, TSV Fleisch und TSV Getreide und Fleisch von 0-6 Jahren

125 g Butter

auf Abschnitt 39 bzw. 139, 340, 435.

Ferner werdende und stillende Mütter 150 g auf den Abschnitt 902 der Januar-Lebens-

mittelkarten.

Weiter erhalten Normalverbraucher, TSV Getreide, TSV Fleisch und TSV Getreide und Fleisch über 6 Jahre

125 g Margarine

auf Abschnitt 39 bzw. 139, 340, 435 der Januar-Lebensmittelkarten.

Die Ware kann sofort nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 14. Januar 1949.

Kreisernährungsamt

#### Käse für Monat Januar

Für Monat Januar erhalten Normalverbraucher, TSV in Brot, TSV in Fleisch und TSV in Brot und Fleisch

125 g Käse,
und zwar: je 62,5 g auf Abschn. 36 und 37
bzw. 136 und 137, 336 und 337, 436 und 437
der Januar-Lebensmittelkarten.

Ferner erhalten: Schwerarbeiter 2. Kategorie 50 g auf Abschnitt g; Schwerarbeiter 3. Kategorie 100 g auf Abschnitt e

Januar-Zulagekarten.

Die Ware kann nach örtlichem Aufruf Öder bezogen werden.

Calw, 14. Januar 1949.

Kreisernährungsamt.

Der Kreis Calw wird erstmals im laufenden Monat, und zwar bereits in den näch-sten Tagen mit Fischzuteilungen rechnen ausgenommen.

# Zusammentritt des Kreistags Vereidigung und Verpflichtung der Bürgermeister

Der am 5. 12. 1948 gewählte Kreistag d. 3 Kreises Calw tritt am Freitag, dem 28. Januar 1949, um 8.15 Uhr im Rathaus in Calw zu seiner ersten Sit-zung zusammen.

Gleichzeitig werden die Bürgermeister des Kreises vereidigt und verpflichtet. Die Verhandlungen des Kreistags sind

öffentlich.

(Sollte eine Verschiebung der Sitzung notwendig werden, so wird dies in der am 26. 1. 1919 erscheinenden Nummer dieses Blattes bekanntgegeben.)

#### Tagesordnung:

Vereidigung und Verpflichtung der Mit-glieder des Kreistags und der Bürger-

glieder des Kreistags und der Burgermeister.
Vorbericht über die Aufgaben des Kreisverbands und seiner Organe (Zuständigkeitsfragen).
Verwaltungs- und Finanzbericht der
Kreisverbandsverwaltung.
Satzung über die Zahl der Mitglieder
des Kreisrats.
Wahl des Kreisrats (und der Stellver-

Wahl des Kreisrats (und der Stellver-

Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags.
Wahl von 3 Mitgliedern (und Stellvertretern) des Verwaltungsrats der Kreissparkasse.

Wahl von 2 Mitgliedern des Verwal-tungsrats der Kurverwaltung Bad Lie-benzell GmbH.

benzell GmbH.

9. Bestellung von Ausschüssen (Kreiswohnungsausschuß. Kreismarktleistungsausschuß. Kreisernährungsausschuß. Ausgleichsausschuß u. a.).

10. Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage 1948 (DM-Zeitraum 21. 6. 1948 bis 31. 3 1949).

11. Verschiedenes,

12. Aussprache.

12. Aussprache.

können. Laut Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums sind zur Januar-Liefe-

50% Salzheringe, 20% Marinaden, 25% Frischfische und 5% Räucherwaren

vorgesehen.

Der Bevölkerung ist damit wieder die Möglichkeit gegeben, ihren Fischbedarf in einwandfreien und preiswerten Qualitäten gegen Markenabgabe decken zu können. Für die Ausgabe sind die Abschnitte

40 mit 250 g, 42 mit 250 g und 44 mit 300 g.

Jeder Versorgungsberechtigte, d. h. Nor-malverbraucher, TSV in Butter, TSV in Brot und TSV in Brot und Butter über 6 Jahre hat demnach Anspruch auf

800 g Fisch,

800 g bei Salzheringen, geräucherten Heringen, Bücklingen, geräucherten Salzheringen, geräucherten Makrelen, geräucherten Sprotten und geräucherten Stück-Fischen.

640 g bei Marinaden aller Art, Filets, An-chosen, Fischvollkonserven und Seelachs in Scheiben oder Schnitzeln.

1120 g bei Frischfischen ohne Kopf.

Oder: 1200 g bei Frischheringen mit Kopf und

1600 g bei Frischfischen mit Kopf und Plattfischen (frisch oder gefroren). Calw. 14. Januar 1949.

Kreisernährungsamt.

#### Speiseöl für Schwerarbeiter für Monat Januar

Schwerarbeiter aller Kategorien erhalten

im Monat Januar 1949 Speiseöl, und zwar:

1. Kategorie 60 g auf Abschnitt 171,

2. Kategorie 160 g auf Abschnitt 271,

3. Kategorie 270 g auf Abschnitt 371

der Januar-Zulagekarten.

Die Ware kann pack äntlichen Aufunf

Die Ware kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 14. Januar 1949.

Kreisernährungsamt.

#### Seifenversorgung

a) Alle Personen erhalten für den Monat Dezember 1948 1 Stück Schwimmseife, Kinder bis zu 3 Jahren erhalten zusätzlich 1 Stück Feinseife; b) PDRs erhalten für die Monate Novem-

b) PDRs erhalten für die Monate November-Dezember 1948 2 Stück Schwimmseife, Kinder bis zu 3 Jahren erhalten zusätzlich 2 Stück Feinseife
Die Ausgabe erfolgt nach örtlichem Aufruf für die Personengruppen a) auf den Abschnitt I der deutschen Lebensmittelkarte vom Monat Dezember 1948, Kinder bis zu 3 Jahren auf den Abschnitt II K1 der deutschen Lebensmittelkarte vom Monat Dezember 1948; b) auf den Abschnitt I der Lebensmittelkarte für PDRs vom Monat Dezember 1948, Kinder bis zu 3 Jahren auf den Abschnitt K1 II der Lebensmittelkarte für PDRs vom Monat Dezember 1948.

Kreiswirtschaftsamt.

Kreiswirtschaftsamt.

#### Rasierseife-Versorgung

Auf den Abschnitt "M" der Männer-raucherkarte vom IV. Quartal 1948 (Okto-ber bis Dezember 1948) kann bei den Ein-zelhandelsgeschäften des Kreises 1 Stück Rasierseife bezogen werden.

Kreiswirtschaftsamt.

#### Eröffnung von Handwerksbetrieben

Eröffnung von Handwerksbetrieben

Die Eröffnung eines selbständigen Handwerksbetriebs als stehendes Gewerbe ist nach § 1 der Handwerksordnung nur den in die Handwerksrolle eingetragenen Personen gestattet. Als Bestätigung der Eintragung in die Handwerksrolle wird von der Handwerkskammer eine Handwerkskarte ausgestellt. Die Eröffnung eines Gewerbebetriebs ist nach § 14 Gewerbeordnung bei der Gemeindebehörde anzumelden. Bei dieser Anmeldung ist die Handwerkskarte mit einzureichen. Die Bürgermeisterämter sind vom Landratsamt angewiesen worden, Anmeldungen von Handwerksbetrieben, denen die Handwerkskarte nicht beiliegt, zurückzuweisen, die Vorlage der Handwerkskarte zu fordern und die Eröffnung des Handwerksbetriebs vor deren Vorliegen zu verbieten. Handwerksbetriebe, die ohne Eintragung in die Handwerksrolle die ohne Eintragung in die Handwerksrolle eröffnet werden, haben mit Bestrafung und Schließung des Betriebs zu rechnen.

Landratsamt.

#### Umtausch von Kleinpflanzertabak der Ernte 1948

1. Kleinpflanzer, welche die Absicht zum Umtausch ihrer Tabakernte dem Zollamt angemeldet und von diesem eine Ausweiskarte erhalten haben, können den Umtausch nunmehr bei den Firmen Zigarrenfabrik Schnee u. Co., Nordstetten bei Horb a. N., und Burger Sölne K.G., Schweizer-Stumpen-

fabrik, Spaichingen, vollziehen.

2. Der Umtausch erfolgt in den Betriebs-räumen dieser Firmen. Örtliche Tabak-annahmestellen werden in diesem Jahre nicht eingerichtet.

3. Der Umtausch wird in der Zeit vom 17. 1. 1949 bis 11. 2. 1949 vorgenommen.

# Die Kreisselbstverwaltung

## Die Aufgaben des Kreisverbands und seiner Organe

Von Fr. Hilberer

I.

Der Landtag für Württemberg-Hohenzol-lern hat im Dezember v. J. eine neue Kreisordnung beschlossen. Dieses Ge-setz wird in Bälde verkündet werden und in Kraft treten.

in Kraft treten.

Es wäre eine dankbare Aufgabe, in einer größeren Abhandlung die Grundzüge des neuen Kreisrechts darzustellen und einen Ueberblick über die Grundlagen der Verwaltung im Kreis im allgemeinen sowie über die Wesenszüge und Grundsätze der Organisation der Staatsverwaltung im Kreis (Landratsamt, staatliche Sonderverwaltungen) und der Kreisselbstverwaltung (Kreisverbandsverwaltung) im besonderen zu geben. Sehr interessant wäre in diesem Zusammenhang auch die Entwicklung aufzuzeigen, die das Kreisrecht bei uns in Württemberg seit der Bezirksordnung von 1906 genommen hat, und die neue Kreis-1906 genommen hat, und die neue Kreis-ordnung für Württemberg-Hohenzollern mit der für Württemberg-Baden von 1946 zu vergleichen. Im Rahmen dieses Beitrags kann dies jedoch nicht geschehen.

kann dies jedoch nicht geschehen.

Diese Arbeit will bewußt nur die wichtigsten Züge der Kreisselbstverwaltung vor Augen führen und sich auch dabei absichtlich noch weiter beschränken: auf die Aufgaben des Kreisverbands (Kreises) und seiner Verwaltungsorgane. Auf die übrigen umfangreichen Bestimmungen über die Verwaltung des Kreisverbandes, sein eigenes Gesetzgebungsrecht und die Vorschriften über seine Wirtschaftsführung (Haushaltsführung, Vermögensverwaltung) sowie über die Staatsaufsicht will sie nicht näher eingehen; sie streift sie nur ab näher eingehen; sie streift sie nur ab

näher eingehen; sie strent sie nur ab und zu.

Der Verfasser ist sieh der Vorläufigkeit und Unvollständigkeit der Arbeit voll und ganz bewußt. Er veröffentlicht sie trotzdem, weil er mit diesen Ausführungen bei möglichst vielen Lesern Interesse für die Angelegenheiten des Kreises und die Tätigkeit des demnächst zusammentretenden neuen Kreistags sowie die kreiskommunale Stellung und Arbeit des Landrats wecken Stellung und Arbeit des Landrats wecken

II

#### Allgemeines über die Kreisselbstverwaltung

Unser Land ist in Kreise eingeteilt. Der Kreis ist der Verwaltungsbezirk des Land-ratsamts (= allgemeine staatliche Verwal-

sämtliche Gemeinden des Kreises bilden miteinander den Kreisverband, der die Bezeichnung "Kreis ...." führt. Frü-

Die Sammelstellen sind in dieser Zeit an

jedem Werktag (ausgenommen samstags) von 8-12 und 14-17 Uhr geöffnet.

4. Tabakzusendungen mit der Post müssen spesenfrei erfolgen. Die Rücksendung des Feinschnitts geschieht dann unter Nachnahme

nahme.

5. Die Wahl der Umtauschstelle steht dem Kleinpflanzer frei.

6. Beim Umtausch des Kleinpflanzertabaks ist die zollamtliche Ausweiskarte der Umtauschfirma einzureichen.

7. Der Kleinpflanzer erhält für je 1 kg abgelieferten Rohtabak 300 g Rauchtabak (Feinschnitt)

(Feinschnitt)

Das Mindestgewicht des zum tausch abgelieferten Rohtabaks beträgt 1 kg. Je angemeldete Pflanze können höch-stens 60 g Rohtabak abgeliefert werden. 9. Der beim Umtausch ausgegebene Fein-

schnitt wird zum Kleinverkaufspreis von 20.— DM für 1 kg versteuert. 10. Für den abgelieferten Rohtabak wird

von den Umtauschfirmen 1.50 DM je kg ver-

gütet.

11 Tabak von nicht marktfähiger Beschaffenheit kann vom Umtausch zurückgewiesen werden.

Hauptzollamt Rottweil.

her nannte man den Kreisverband "Amts-

pri uS is R ii b

her nannte man den Kreisverband "Amtskörperschaft".

Der Kreisverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (also eine eigene Rechtspersönlichkeit), mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet. Er ist in mancher Beziehung die "größere Gemeinde". Die alten württembergischen Amtskörperschaften waren ursprünglich und noch bis nach dem ersten Weltkrieg reine Gemeindeverbände. Infolgedessen setzte sich auch ihr Organ, die Amtsversammlung, nur aus Gemeindevertretern (Bürgermeister, Gemeinderäte) zusammen. Seit dem ersten Weltkrieg aber hat sich der Kreisverband aufgabenmäßig vom reinen Gemeindeverband weg zur Gebietskörperschaft hin entwickelt. In Württemberg-Hohenzollern stellt er nach der neuen Kreisordnung auch heute noch eine Mischform von Gemeindeverband und Gebietskörperschaft dar. Württemberg-Baden hat ihn in seiner Kreisordnung von 1946 bereits zur affentlichen Gehietskörperschaft erform von Gemeindeverband und körperschaft dar. Württemberg-Baden hat ihn in seiner Kreisordnung von 1946 bere'ts zur öffentlichen Gebietskörperschaft er-klärt; dort hat es also der Einwohner und Bürger mit 4 Gebietskörperschaften zu tun: Gemeinde, Kreis Land (und Bund). Der Kreis bekommt heute seine Aufga'en nicht mehr allein durch die Gemeinden (als

nicht mehr allein durch die Gemeinden (als "größere oder verlängerte Gemeinde"), sondern erhält auch wichtige eigene Aufgaben durch den Staat zugewiesen und be-kommt daneben Staatsaufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen. Der nächste Abschnitt zeigt das näher. Der Kreisverband bleibt aber nach wie vor mit den Gemeinden dadurch eng verbunden, daß den Gemeinden dadurch eng verbunden, daß die Art seiner Aufgaben zu einem Teil der der Gemeindeaufgaben ähnlich ist, und daß er seinen durch eigene Einnahmen oder Leistungen des Landes nicht gedeckten Finanzbedarf auf die Gemeinden umlegt (Kreisumlage). Seiner neuen Stellung entsprechend haben sich auch Aufgabe und Stellung der Mitglieder des Vertretungsorgans, des Kreistags, gewandelt. Sie sollen nicht mehr allein die Gemeindeinteressen wahren, sondern die Verbindung des sen wahren, sondern die Verbindung des Kreistags und der Kreisverwaltung sowonl Kreistags und der Kreisverwaltung sowohl zu der Bevölkerung als zu den Gemeinden herstellen und beide, Bevölkerung und Gemeinde, repräsentieren Die Uebergangslösung der Jahre 1946/48 hat schon sehr deutlich in diese Richtung gewiesen. Hoffen wir, daß sich auch die Mitglieder des neuen Kreistags in der vor ihnen liegenden Amtsperiode bald und gründlich in die neue Aufgabenstellung des Kreises und des Kreistags einleben.

Amtsperiode bald und gründlich in die neue Aufgabenstellung des Kreises und des Kreistags einleben.

Das Selbstverwaltungsrecht der Kreise wird vom Staat (ebenso wie das der Gemeinden und Zweckverbände) im Interesse einer wirkungsvollen Ausgestaltung der Demokratie und eines gesunden Staatsaufbaus anerkannt und geschützt. Selbstverständlich nur solange, als das Wirken des Kreisverbands im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen steht. An ihnen und am Gemeinwohl findet das Selbstverwaltungsrecht seine Grenzen vor. Die kommunale Selbstverwaltung darf keine das Gesamtwohl außer acht lassende eigensüchtige Sonderpolitik treiben. Es darf auch keine Atmosphäre grundsätzlichen Mißtrauens und grundsätzlicher Gegensätzlichkeit gegen den Staat aufkommen. Auf der andern Seite darf der Staat bei seiner Gesetzgebungsarbeit und bei der Ausübung der Aufsicht über die Selbstverwaltungskörper die beim deutschen Volke tief verwurzelten Grundsätze echter Selbstverwaltung nie mißachten, sondern hat die Selbstverwaltung zum gemeinen Nutzen nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. tung nie misachten, sondern hat die Selbstverwaltung zum gemeinen Nutzen nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Der Staat hat insbesondere auch bei der Zuweisung von Steuerquellen und der Verteilung des Steueraufkommens dafür zu sorgen, daß die Gemeinden und Kreise in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen (Finanzausgleich). Beide, Staat und Selbstverwaltangskörper, dürfen in keinem Zeitpunkt vergessen, daß sie sich bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ergänzen und unterstützen sollen und daß sie nie gaben verwalten die Gemeinden, wie wir schon oben erfahren haben, unter eigener

"Amts-

erschaft

eigene cht der

gischen ünglich edessen mtsvertretern

ammen. at sich

om reiürttem-

misch-debiets-den hat bereits

ft erer und en zu Bund).

inde"), e Auf-ind be-Erfül-

Der

en, daß eil der nd deß

amlert

e und tungs-

ie solg des einden

gangs-

sehr Hof-er des genden e neue l des

Kreise

eresse g der Staats-

Selbst-Virken

t der L An Selbst-

eigen-l auch Mißzlichif der

ibung

ungs-f ver-erwal-lelbst-

nach litzen.

ver-r zu se in füllen

elbst-

und unterstützen sollen und daß sie nie Selbstzweck werden dürfen; denn sie haben ia beide letzten Endes nur eine dienende Rolle Beschränken und ergänzen sie sich in genannter Weise, so ist dem Volke am besten gedient.

Der Kreisverband hat auch ein eigenes Kreisgesetzgebungsrecht. Er kann seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch Satzungen regeln; diese sind allgemeine Anordnungen mit Gesetzeskraft und sind von jedermann zu befolgen. (Sie dürfen nicht mit den kreispolizeilichen Verordungen verwechselt werden die vom Landratsamt erlassen werden.)

Für die Wirtschaftsführung des Kreises (Haushaltsführung, Vermögensverwaltung) gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über Gemeindewirtschaft sinngemäß. Daß der Kreisverband seinen Aufwand, soweit er nicht durch Leistungen des Staats und andere Einnahmen gedeckt ist, auf die Gemeinden umlegt, haben wir bereits erfahren.

Organe des Kreisverbands sind der Kreistag, der Kreisrat (und etwaige Verwaltungsausschüsse mit Entscheidungs-befugnissen) sowie der Landrat. Ueber ihre Aufgaben erfahren wir in Abschnitt

ihre Aufgaben erfahren wir in Abschnitt IV Näheres.
Geschäftsleitender Verwaltungsbeamter des Kreisverbands ist der Kreisamtmann (bisher Kreispfleger). Er und die weiteren zur Durchführung der Aufgaben des Kreisverbands erforderlichen Beamten Angestellten und Arbeiter werden von den Organen des Kreisverbands selbst bestallt; der Staat wirkt hierbei nur mit soweit dies besonders bestimmt ist.

der Staat wirkt hierbei nur mit soweit dies besonders bestimmt ist.

Die Verwaltung des Kreisverbands wird am Sitz des Landratsamts geführt. — Die Aufsicht über die Kreisverbände führt das Innenministerium das in Fällen von beson-derer Bedeutung den Landesausschuß für Kreisverbandsaufsicht hören kann.

Die Vorschriften der Kreisordnung über die Rechtsmittel siehern nach Grundsätzen, die dem Charakter des Rechtsstaats entscrechen. sowohl den zum Kreisverband gehörenden Gemeinden als den von Verfügungen und Entscheidungen der Kreisverbandsverwaltung betroffenen Personen den notwendigen Rechtsschutz.

Ehe nun die Aufgaben des Kreisverbands behandelt werden, wird ganz kurz auf den Wungskreis der Gemeinden eingegan-gen, da sich einerseits Kreisverband und Gemeinden in vieler Beziehung zu ergän-zen haben und weil andererseits die Selbst-verwaltung der Gemeinden gegenüber der Kreisverbände primärist, d. h. Vor-pang hat.

verweltung der Gemeinden gegenüber der der Kreisverbände primär ist, d. h. Vorsang hat.

In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden, der sich in freiwillige und Pflichtenaufgaben gliedert und der von den Gemeinden in eizener Verantwortung verwaltet wird fallen nach der Verfassung neben der Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindebetriebe alle öffentlichen Aufgaben, die nicht nach gesetzlicher Vorschrift anderen Stellen ausdrücklich zugewiesen sind oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift von anderen Stellen übernommen werden, insbesondere der Bau und die Pflege von Straßen und Wegen, das Verkehrswesen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Strom, die Ortspolizei (ohne Vollzugsdienst, der in Südwürttemberg verstaatlich ist), der Feuerschutz, die örtliche Kulturpflege, das Schulwesen und die Wohlfahrtspflege. Auf den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden, der die örtliche Behandlung einer Reihe von Staatsverwaltungsaufgaben umfaßt (z. B. Standesamt Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Ratschreiberei. Sühneamt. Gemeindegericht, Wohnungsbehörde) braucht an dieser Stelle nicht näher eingegangen zu werden, da er mit dem Wirkungskreis des Kreisverbands nicht konkurriert, wie dies beim

Die eigenen, freiwilligen und Pflichtaufgaben verwalten die Gemeinden, wie wir schon oben erfahren haben, unter eigener Verantwortung; sie sind dabei nur der Rechtsaufsicht des Staats unterworfen. Die übertragenen Pflichtaufgaben dagegen haben die Gemeinden zuch Anweigungen des ben die Gemeinden nach Anweisungen des Staats zu erfüllen, d. h. der Staat übt hier nicht nur Rechts-, sondern Fachaufsicht.

Die drei Arten von Aufgaben, a) eigene freiwillige Aufgaben, b) eigene Pflichtaufgaben, c) übertragene Pflichtaufgaben, finden wir auch bei den Aufgaben des Kreisverbands, von deren die Leser in der nächsten Nummer Näheres erfahren.

#### An die Bevölkerung!

Die nachstehend aufgeführten Personen werden gesucht. Jedermann, insbes. alle Verschleppten und umgesiedelten Personen, die den Gesuchten in Lagern oder sonstwo begegnet sind oder über den Aufenthalt oder sonstige Tatsachen, die zur Ermittlung derselben führen können, Auskunft zu geben vermögen, wird aufgefordert, dies unverzüglich dem Landratsamt Calw mitzuteilen. zuteilen.

1. Pruchniewicz Mieczyslaw, Pole, geb. 15. 11. 15, Sohn des François und der Katherine, war während der Besetzung im Kriegsgefangenenlager Germersheim. Er soll sich zur Zeit in der franz. Besatzungsgene befinden zone befinden.

2. Basalaj Aleksey, geb. 1. 1. 27 in Koziky-Bielorußland, der sich in einem La-ger für verschleppte Personen in Deutsch-land befinden muß.

3. Sklodowski Pawel, Pole, geb. 7. 7. 1895 in Kronstadt (Rußland). Sohn des Piotr und der Petronela. Er wurde nach Auschwitz deportiert, kam dann in das Arbeitslager 17 in Neckatelz (? Neckarelz, Baden). Er könnte sich zur Zeit in einem Verschleppten-Lager der franz. Zone befinden

4. Raczynski Czeslaw, Pole, geb. 6. 11. 1911 in Bialystok, Sohn des Karol und der Maria geb. Korecki. Er soll sich in Bechtheim, Hindenburgstr. 6, Kreis Worms, bei Fritz Antoni aufgehalten haben. Später soll nach der französischen Zone geflüchtet sein.

5. Berger Samuel, geb. 3. 7. 1890 in Sieniewe, Polen; am 30. 7. 42 deportiert. 6. Berger Bella geb. Schwartz, geb. im September 1898 in Pzemmil, Polen; am 1. 8. 1942 deportiert.

7. Berger Max, geb. 13. 4. 1932 in Paris XII; am 18. 8. 1942 deportiert.

Berger Helene, geb. 17. 9. 1929 in Paris XII; am 19. 8. 1942 deportiert.

Alle Obengenannten sind franz. Staats-angehörige; der Ort in Deutschland, nach dem sie deportiert wurden, ist unbekannt.

8 Shechan James Franzose, geb. 3. 3 1919 in Mondicourt (Pas-de-Calais). Er soll sich angeblich in der französischen Besat-zungszone aufhalten, wahrscheinlich ist er in einer Dienststelle beschäftigt.

9. Cziminski Marian, Pole, geb. 14. 6. 1928 in Lodz. Er muß sich in der franzö-sischen Zone befinden. Seine Mutter Jozefa Oziminski, die in Lodz wohnhaft ist, ver-langt, daß er nach Polen zurückkehrt.

10. Makuch Czeslaw, Pole, geb. 20. 7. 1925 in Kostopole, Polen; Sohn des Stanislaw und der Maria geb. Adamczyk.

11. Kuschnir Lewko, Ukrainer, geb. 1927 in Drohobetsch-Uniatvez; Sohn des Nikolai und der Julia.

Nora, Guerrino, geb. in Deutschland am 12. 5 1914, Sohn des Giovanni und der Angelica geb. Pra Diese Person war Feldwebel beim 3. Gebirgsartillerie-Regi-ment, Abteilung für Munition und Ver-pflegung, Zug Julia.

### Staatskommissariat für die politische Säuberung

Kreisuntersuchungsausschuß Calw

Nachstehend werden gem. Anordnung des Herrn Staatskommissars für die politische Säuberung die Namen von in den nächsten Sitzungen beim Kreisuntersuchungsausschuß Calw zur Verhandlung anstehenden Fälle bekanntgegeben. Tatsachen, die den Betroffenen entlasten oder belasten, sind dem Kreisuntersuchungsausschuß unverzüglich durch entsprechende schriftl. Erklärung

Kreisuntersuchungsausschuß unverzüglich durch entsprechende schriftl. Erklärung mitzuteilen.

Bäuerle Gustav, Hirsau; Bach Dr. med. Karl-Heinrich, Nagold: Deschner Lothar, Neuenbürg; Muth Dr. Heinz, Calw; Boger Franz, Niebelsbach; Metzger Eugen, Simmersfeld; Pfisterer Richard, Enzklösterle; Seeger Georg, Nagold; Ploch Max, Neuenbürg; Dorn Dr. Erwin, Charlottenhöhe; Wahl Ursula, Nagold; Baier Eugen, Altensteig; Barth Ludwig, Calw; Lutz Michael, Oberreichenbach; Batzlen Karlhans, Hirsau; Bechtold Friedrich, Stammheim; Bechtold Karl, Stammheim; Bienz Friedrich, Herrenalb; Bienz Heinz. Herrenalb; Blindt Hermann, Nagold; Beck Karl, Stammheim; Ebert Erika, Neubulach; Klempp Alfred, Calw; Boger Wilhelm, Wildbad; Bott Adolf, Calmbach; Bott Gustav, Calmbach; Bott Wilhelm, Wildbad; Brun Albert, Herrenalb; Bräuning Gustav, Stammheim; Braun Otto. Enzklösterle; Breidenbach. Johanna, Herrenalb; Breuning Franz, Neuenbürg; Brock Robert, Hirsau; Buck Hermann, Calw; Brucker Karl, Nagold; Bruder Karl, Rotfelden; Bühler Karl, Snielberg; Bürkle Johannes, Martinsmoos; Burghard Oscar, Schömberg; Burkhardt Willi, Höfen/Enz; Burkhardt Jakob, Naislach; Burkhardt Wilhelm, Höfen/Enz. Cagol Otto, Conweiler; Dieterich Ernst Th., Calw; Dengler Johannes, Stammheim; Dahler Karl, Berneck; Dambacher Hermann, Altensteig; Deckert Hans, Langenbrand; Deuble Hermann, Wildberg; Dietstein Hanna, Simmersfeld; Dittus Christian, Hirsau; Dürr Fritz, Calmbach; Original Stammheim; Dahler Karl, Berneck; Dambacher Hermann, Elenhausen; Dünker Ludwig, Nagold; Kenpler Friedrich, Oberreichenbach; Vögele Dr. Kurt, Nagold; Faas Ernst, Grunbach; Fahrsen; Eichele Wilhelm, Bad Liebenzell; Eßlinger Heinrich, Überberagli; Quade Dr. Karl, Wildbad; Beideck Karl, Neuenbürg; Seyfried Hans, Calmbach; Schneider Hermann, Engelsbrand; Kühnle Paul, Gechingen; Pfeiffer Ernst, Calw; Roth Hedwig, Niebelsbach; Schlanderer Friedrich, Unterreichenbach; Fahrbach Wilhelm, Wildbad; Feiler Rudolf, Dobel; Finter Otto, Nagold; Fischer Friedrich, Bad Teinach; Flattich Erich, Calw; Fleitz Karl

#### Ausgewiesenen-Ausweise

Die vom Landratsamt (Umsiedlungsamt) Calw ausgestellten Ausgewiesenen-Ausweise Nr. 26 294, ausgestellt für Erich Bolz, Wildbad, und Nr. 26 295, ausgestellt für Maria Bolz,

Wildbad,

sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Calw, 12. Januar 1949.

Landratsamt
Umsiedlungsamt

#### Meldung der Vertrauensmäner der Ausgewiesenen

Es wird daran erinnert, daß die Meldung der gewählten Vertrauensmänner der Ausgewiesenen baldigst an den Kreisvertrauensrat über das Umsiedlungsamt Calw zu erfolgen hat. Letzter Termin 25. Januar

Der Kreisvertrauensrat.

Inhalt der lets 'n Nummern des Journal Officiel

Nr. 219/220 vom 19./23. 11. 1948 (Eingang beim Landratsamt am 25. 11. 1948).

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Anordnung Nr. 105 des Commandant en Chef vom 30. Oktober 1948 über die Übertra-gung von Befugnissen. S. 1783. Verordnung Nr. 190. Berichtigung. S. 1784 Gesetz Nr. 60 der amerikanischen Militär-regierung. S. 1785. Unsere Veröffentlichungen. S. 1790. Amtliche Bekanntmachungen. S. 591.

Nr. 221/222 vom 26./30. Nov. 1948 (Eingang Nr. 221/222 vom 26./30. Nov. 1948 (Eingang beim Landratsamt am 2. Dez. 1948). Anordnung E 6 vom 22. November 1948 be-treffend Abänderung der Anordnung E 5 über die Regelung der Herstellung und Verteilung von Fertigfabrikaten der Verteilung von Fertigfabrikaten der mechanischen und elektrischen Industrie.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1793. Unsere Verkaufsstellen. S. 1794. Amtliche Bekanntmachungen. S. 603.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 603.

Nr. 223 vom 3. Dezember 1948 (Eingang beim Landratsamt am 6. Dezember 1948).

Verfügung Nr. 95 vom 9. Oktober 1948 betreffend Abänderung der Verfügung Nr. 218 vom 10. Juni 1947 über die vom Commandement en Chef Français en Allemagne gemäß Art. 3 der Verordnung Nr. 95 vom 9 Juni 1947 vorbehaltenen Gebiete. S. 1795.

Anordnung Nr. 107 vom 15. November 1948 betreffend Übertragung von Befugnissen an den Secrétaire Général. S. 1796.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1797.

Unsere Verkaufsstellen. S. 1798

Amtliche Bekanntmachungen. S. 615.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 615.

Landratsamt.

#### Kreisinnungsverband Calw

Für Lehrverträge, die verspätet beim Kreisinnungsverband eingehen, also nach Ablauf des dritten Monats seit Beginn der Lehrzeit (Probezeit), sind Zuschläge zur normalen Einschreibegebühr zu entrichten. Diese Regelung ist auf Veranlassung der Handwerkskammer mit Genehmistung der Wittenbeften in der Wittenbeften in der Wittenbeften werfeltet. gung des Wirtschaftsministeriums erfolgt. Es werden deshalb die Handwerksbetriebe ersucht, die Lehrverträge rechtzeitig abzuschließen und in doppelter Fertigung dem Kreisinnungsverband einzureichen. Für Meistersöhne im väterlichen Betrieb genügt

Meistersöhne im väterlichen Betrieb genügt eine Lehranzeige in doppelter Fertigung. Ein Abendkurs im Fachzeichnen fürs Schreinerhandwerk wird bei genügender Beteiligung in Nagold durchgeführt. Vorgesehen ist wöchentl. 1 Abend mit 2 Unterrichtsstunden, zusammen ca. 10 Abende. Interessenten wollen ihre Anmeldung bis spätestens 26. Januar bei Herrn Gewerbelehrer Henne oder Herrn Schreinerobermeister Otto Waidelich, beide in Nagold, tätigen. in Nagold, tätigen.

#### Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreiskomitee Calw

Abgegebenes Geld und Wertsachen in amerikan. Gfsch. Nach den vielen Meldungen sei mitgeteilt, daß in den Listen mit 70000 Namen nur wenige vom Kreis enthalten waren. Diese sind gemeldet, ob bereits Antwort direkt an sie kam, ist hier nicht bekannt. — Die Anfragen, wenn die anderen Kameraden mit ihren berechtigten Ansprijchen einen Bescheid erhalten bereits Antwort direkt an sie kam, ist hier nicht bekannt. — Die Anfragen, went die anderen Kameraden mit ihren berechtigten Ansprüchen einen Bescheid erhalten, die nicht in den Listen sind, kann ich bis jetzt nur so beantworten, daß ich dem Rot-Kreuz-Präsidium in Bayern die Namen dieser Kam in einer Extra-Liste anbot. Bis heute kam darauf immer noch kein Be-

#### Wichtig für Handel, Handwerk und Industrie

Das Wirtschaftsministerium — Landes-wirtschaftsamt — teilt mit: Eine weitere Erschwerung in der Versorgung mit elek-trischer Energie, und zwar sowohl in der Bereitstellung der Leistung, als auch der Energiemenge ist eingetreten, einerseits durch den Ausfall einiger Dampfkraft-werke infolge Maschinenschadens und anwerke infolge Maschinenschadens und andererseits infolge des durch die Wetterlage bedingten Erzeugungsrückganges bei den Wasserkraftwerken: Aus diesem Grunde hat der Chef der Production industrielle mit Anordnung T 12 für die Abnehmer der Verbrauchergruppen "Handel, Handwerk und Industrie" ab 1. 1. 1949 und bis auf Widerruf einen Verringerungskoeffizienten von 0,8 eingeführt. Den Abnehmern der Gruppen Handwerk und Industrie, die einen Teil ihres Kontingents während der tarif-Teil ihres Kontingents während der tariflichen Nachtzeit verbrauchen, wird eine Kontingentserhöhung für den Nachtstromverbrauch zugestanden. In Durchführung dieser Anordnung darf ab 1. 1, 1949 und bis auf Widerruf

a) jeder Abnehmer der Gruppe "Handel" nur 80% des für seinen Handelsbetrieb festgelegten Kontingents in Anspruch neh-

men;
b) jeder Abnehmer der Gruppen "Handwerk und Industrie", wenn er nur Tagstrom verbraucht oder keinen peltarifzähler besitzt, nur 80% seines andwerksoder Industriekontingentes in Anspruch

c) jeder Abnehmer der Gruppen "Handwerk und Industrie", der einen Doppeltarifzähler besitzt und einen Teil des Verbrauches in die tarifliche Nachtzeit (tägl. 21 Uhr bis 6 Uhr sowie bei Sonderabnehmern zusätzlich Sonnabend 13 Uhr bis Montag 6 Uhr) legt einen Tag und Nachtzeit legt, einen Tag- und Nachtverbrauch nach folgender Formel haben:

Tagverbrauch +  $\frac{\text{Nachtverbrauch}}{1,25} = 0.8 \cdot \text{Kontingent}$ 

Der Koeffizient ist in allen Fällen auf das gesamte Gewerbekontingent, also auf Grund- und Zusatzkontingent anzuwenden.

Beispiele: Kontingent (Grund + Zusatz) = 100 KWh; Tagverbrauch = 0, zulässiger Nachtverbrauch = 100 KWh;

Nachtverbrauch = 0, zulässiger Tagverbrauch = 80 KWh;
Tagverbrauch = 40 KWh, zulässiger Nachtverbrauch = 50 KWh.

#### Eisenbezugsmarken rechtzeitig einlösen

Das Wirtschaftsministerium — Landes-wirtschaftsamt — teilt mit: Die Eisen-bezugsmarken des Landes Württemberg-Hohenzollern mit dem Aufdruck "2. Halb-jahr 1948" müssen bis 31. 1. 1949 beim Eisenhandel eingelöst werden Der Eisengroß-handel rechnet mit dem LWA. bis späte-stens 10. 2. 1949 ab. Nach diesem Zeitpunkt sind Eisenbezugsmarken mit dem Aufdruck "2. Halbjahr 1948" verfallen.

scheid! Ich gebe an dieser Stelle wieder Nachricht!

30 000 Feldpostnummern gabe von Heimkehrern dieser Nummern! Von den vielen Anfragen in der Sache konnten bis jetzt über 80% zustimmend er-ledigt werden. Nur die FPNr. der Truppen in Stalingrad und in Rumänien sind in der Liste sehr schwach vertreten. — Manchen Angehörigen konnten bis zu 5 Heimkehrer-Nummern genannt werden. Wer sich noch nicht erkundigt hat, frage sofort an beim Kreisamt für Suchdienst, Landratsamt Calw. Bei so manchen Schreiben dieser Art konnte

gefordert, weil sie glauben, ihre Anwesenheit ist bei der Abholung nicht notwendig. Diese Ansicht ist deshalb schon irrig, weil ja jeder Heimkehrer sowieso sich in Calwanmelden muß, und zwar beim Commissariat de la Süreté, beim Umsiedlungsamt und wenn er vom ehemal. Kreis Calw ist, beim Arbeitsamt. Dabei kommt er gleich mit auf die Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, um sein Geld abzuholen und den Empfang selbst zu bescheinigen. Die Angaben, die dabei gemacht werden müssen, kann die Frau oder sonst ein Beauftragter ja doch nicht beantworten. — Wenn seh, kann die Frau oder sonst ein beauftragter ja doch nicht beantworten. — Wenn jemand beauftragt wird zur Abholung, muß eine amtl. beglaubigte Vollmacht vorgelegt werden, ohne diese wird künftig kein Geld mehr ausbezahlt, weil die oft versprochene Nachsendung der Vollmacht sich sehr ver-zögert. So aber geht es nicht weiter, weil

Nachsendung der Vollmacht sich sehr verzögert. So aber geht es nicht weiter, weil dadurch die Abrechnung mit der Hauptkasse unmöglich ist.

Welcher Unteroffizier aus dem Kreis Calw war im März 1945 in Eßlingen in Garnison und ist von dort mit dem Marschbatl. 409 am 21. 3. 45 nach Tschechei verlegt worden. Er sollte einen Kam. Werner Hack, geb. 26. 11. 27 vermutl. aus Ulm kennen? Um Zuschriften wird gebeten.

Spendet weiterhin Kleider, Wäsche, Schuhwerk, Geschirr, Besteck für ganz dringende Fälle! Herzl. Dank für die letzten Spenden und 3. Sendung von "Unbekannt", Grunbach!

#### Forstamt Langenbrand

Am Hörnlesbergsträßchen (zwisch Calmbach und Bühlhof in Abtlg. 52) ist eine Stützmauer neu zu errichten.

1. Fundament: 0,8 m hoch, 0,9 m breit, 16 m lang = 11 cbm.

2. Mauer: 1,7 m hoch, 0,7 m breit, 16 m lang = 19 cbm.

Die Ausführung hat in Beton mit 3 bzw. 4 Sack Zement je cbm und Flußkies zu er-

Abräumen der Baustelle, 30 cbm. Wiederherstellung der verletzten Vor-

lage, 15 qm.

5. Überschotterung, 15 qm.
Die Baustelle wird durch Revierförster
Günther Bühlhof auf Anfordern vorgezeigt. Angebote werden erbeten an das Forst-

#### Evangelische Gottesdienste in Calw

3. Sonntag n. d. Erscheinungsfest, 23. Jan.: 9.00 Uhr Christenlehre für die Söhne. 9.00 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus. 10.00 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus. 10.00 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus.

Dienstag, 25. Januar; 20.00 Uhr Vereinhaus (Bachsaal) Vortrag von Missionsschwester beth Bühler über ihre Missionsarbeit in Kamerun.

Mittwoch, 26. Januar: 8.00 Uhr Schülergottesdienst. 8.30 Uhr Betstunde. Donnerstag, 27. Januar:

Anstelle der Bibelstunde 20.00 Uhr Lichtbildervortrag von Diakenisse Klara Körner über das Diakonissenwerk.

#### Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Sonntag, 23. Januar:
8.30 Uhr Christenlehre (Söhne).
9.30 Uhr Hauptgottesdienst Neuenbürg (Seifert).

10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 15.00 Uhr Altennachmittag Waldrennach (Seifert).

Mittwoch, 26. Januar: 8.00 Uhr Frühgottesdienst. 20.00 Uhr Bibelstunde Waldrennach (Jäger).

Donnerstag, 27. Januar: 20.00 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21.00 Uhr Vorbereitung

Herausgeber: Landratsamt Calw. Verwaltung u Anzeigen-annahme: Landratsamt Calw. Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.